

4fache Fertigung
Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Landratsamt Dillingen
Fachbereich 42
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Erklärung bitte in 3facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 4. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet zwei Fertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält nach abschließender Prüfung eine zurück.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Verrechnung nach §10 Abs. 4 AbwAG

Richtigstellung der Verrechnungserklärung vom

Anlagen:

Errichtung (Erweiterung) folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage		
Vorgesehene Inbetriebnahme		
Die Anlage führt das Abwasser einer vorhandenen Einleitung, die durch o.g. Abgabenummer gekennzeichnet ist, einer Abwasserbehandlungsanlage zu, die den Anforderungen des § 18b WHG entspricht oder angepasst wird.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die Anlage ist bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Geschätzte <input type="checkbox"/> tatsächliche Gesamtaufwendungen	Mir bisher entstandene Aufwendungen:	
Davon bereits verrechnet:	Verrechenbare Aufwendungen	

Ich verrechne die mir entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von mir für insgesamt für die Einleitung geschuldeten Abgabe und bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Erläuterungen:

1. Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG

1.1. Verrechnen können Abgabeschuldner, denen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung (nicht Sanierung) einer Anlage entstanden sind, die das Abwasser einer vorhandenen Einleitung (keine Neuerschließung) einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage muss den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entsprechen oder an diese angepasst werden. Die Anpassung muss zum Anschlusszeitpunkt nicht durchgeführt sein. Es reicht aus, wenn im Zeitpunkt des Anschlusses mit den notwendigen Baumaßnahmen zur Anpassung begonnen worden ist oder wenn eine Festlegung der Anpassungspflicht in einem wasserrechtlichen Bescheid besteht. Die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage darf keine künftig wegfallende Übergangslösung sein.

1.2. Durch den Betrieb der Anlage muss bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten sein. Auch die Fracht der aufzunehmenden Abwasserbehandlungsanlage ist dabei zu berücksichtigen. Hierzu ist auf Grund der gemäß §§ 4 und 6 AbwAG festgelegten Überwachungswerte festzustellen, ob ab dem Inbetriebnahmezeitpunkt eine Schadstoffminderung bei der Gesamtfracht eingetreten ist.

1.3. Der Inbetriebnahmezeitpunkt deckt sich nicht mit der baulichen Fertigstellung der Maßnahme, der erstmaligen Beschickung mit Abwasser, dem Beginn der Einfahrphase oder der Aufnahme des Teil- oder Probebetriebes. Auch ein im wasserrechtlichen Bescheid genanntes Datum oder die offizielle Inbetriebnahme (Einweihung) sind nicht von Bedeutung. Der für die Verrechnung maßgebende Inbetriebnahmezeitpunkt ist dann gegeben, wenn die errichtete Anlage bzw. die erweiterten Anlagenteile ihre Funktion aufnehmen.

1.4. Es kann mit den Abgaben verrechnet werden, die insgesamt im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme der Anlage entstanden sind. Bereits bezahlte Abgaben werden erstattet. Die verrechenbare Abgabe braucht vom Erklärenden nicht abgegeben zu werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ermittelt die bisher entstandene Abgabe, soweit sie auf den Dreijahreszeitraum entfällt, und trägt sie im Feld "geschuldete Abgabe" ein. Sind Teilbeträge davon nicht mehr verrechenbar, z.B. weil sie bereits durch eine Verrechnung verbraucht sind, wird der noch verrechenbare Anteil im Feld "davon verrechenbar" von der Kreisverwaltungsbehörde eingetragen.

1.5. Die Aufwendungen müssen für die Errichtung oder Erweiterung entstanden sein. Nicht verrechnungsfähig sind:

- Kosten oder anteilige Kosten von Maßnahmen, Bauteilen oder Grundstücksanteilen, die zeitlich oder örtlich zusammen mit dem Vorhaben ausgeführt oder benötigt werden, aber nicht der Anlage zur Zuführung des Abwassers dienen, durch welche die Minderung der Schadstofffracht erreicht wird;
- Hausanschlussleitungen;
- Aufwendungen, die bereits mit Abwasserabgabe verrechnet wurden.

2. Richtigstellung

Zu einer Richtigstellung sind Sie verpflichtet, wenn Sie erkennen, dass eine Verrechnungserklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

3. Nachweise zur Erklärung

Die Angaben in der Erklärung sind zu belegen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen. Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können Angaben und Unterlagen anfordern. Zur Nachprüfung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

4. Frist für die Erklärung einer Verrechnung

Der Anspruch auf Verrechnung erlischt unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung spätestens ein Jahr

nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht vorher bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde schriftlich geltend gemacht wurde.

5. Unterrichtung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes über die erfolgte Verrechnung

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt erhält Kenntnis über die erfolgte Verrechnung durch Bescheidsabdruck. Die

Entscheidung, ob und in welchem Maße die Verrechnung Auswirkungen auf eine etwaige Förderung hat, trifft das für die Gewährung von Zuwendungen zuständige Wasserwirtschaftsamt.